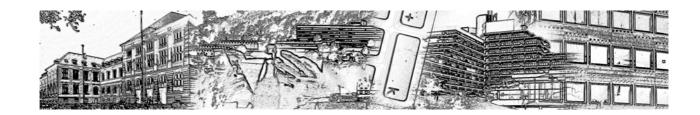


Amtliche Mitteilung 25/2006

Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln



WAHLORDNUNG

für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln

Aufgrund und im Rahmen des § 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRGW – vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752) sowie der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studierendenparlamente, Fachschaftsvertretungen und der Fachschaftsräte an den Wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1980 (GV.NRW.S.96) und des § 27 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln vom 12. Februar 1985, geändert am 31. Januar 1987 und 11. Januar 2006, gibt sich die Studierendenschaft der Fachhochschule Köln folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Köln:

Inhaltsübersicht

§ 1	Wahlgrundsätze	3
§ 2	Wahlrecht	
§ 3	Wahlkreise	3
§ 4	Mitgliederzahl der Fachschaftsräte	
§ 5	Wahlperiode, Wahltermin	
§ 6	Wahlsystem	
§ 7	Listenverbindung	
§ 8	Wahlausschuss	
§ 9	WählerInnenverzeichnis	
§ 10	Wahlbekanntmachung	
§ 11	Wahlvorschläge	
§ 12	Wahlverfahren in Sonderfällen	6
§ 13	Wahlbenachrichtigung	7
§ 14	Wahlunterlagen	7
§ 15	Stimmabgabe	7
§ 16	Briefwahl	7
§ 17	Wahlsicherung	8
§ 18	Wahlauszählung	8
§ 19	Wahlveröffentlichung	8
§ 20	Gültigkeit der Wahl	9
§ 21	Zusammentritt des Fachschaftsrates	9
§ 22	Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung	9
§ 23	Beschluss und Inkrafttreten	

§ 1 Wahlgrundsätze

Die Fachschaftsräte (FSR) der Fachhochschule Köln werden jeweils von den Studierenden der Fachschaften entsprechend dem Anhang dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Alle Studierenden besitzen entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung für die Wahl zu dem sie betreffenden Fachschaftsrat das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor der Wahl als ErsthörerInnen zum Fachstudium eingeschrieben sind. Zweit- und GasthörerInnen haben kein Wahlrecht.
- (2) Schließen sich mehrere Fachschaften zu einer Gesamtfachschaft zusammen, bilden sie auch einen gemeinsamen Fachschaftsrat.

§ 3 Wahlkreise

Für die Wahl der Fachschaftsräte der Fachhochschule Köln bilden die Studierenden entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung einen Wahlkreis. Im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung wird ein gemeinsamer Wahlkreis gebildet.

§ 4 Mitgliederzahl der Fachschaftsräte

Der Fachschaftsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, einer Kassenwärtin bzw. einem Kassenwart und höchstens 13 weiteren Mitgliedern.

§ 5 Wahlperiode, Wahltermin

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden.

§ 6 Wahlsystem

- (1) Die Wahl erfolgt nach Listen, die aufgrund der gültigen Wahlvorschläge hergestellt werden (Wahllisten). Die Wahlliste enthält eine bzw. einen oder mehrere Wahlbewerberlnnen (KandidatInnen). Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er bzw. sie für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten einer Liste abgibt.
- (2) Die Sitze im Fachschaftsrat werden nach der Anzahl der auf die jeweiligen Listen entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zugeteilt.
- (3) Die einzelnen Sitze, die auf eine Liste entfallen, werden besetzt von den KandidatInnen der betreffenden Liste, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren KandidatInnen einer Liste entscheidet die Rangfolge in der Liste über die Besetzung des zugesprochenen Sitzes.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin bzw. demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, die bzw. der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten

KandidatInnen die höchste Stimmzahl hat. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.

(7) Die Wahl muss an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen stattfinden, den Wahltermin bestimmt das Studierendenparlament.

§ 7 Listenverbindung

- (1) Zwei oder mehrere Listen, die auf der Wahlliste zum Fachschaftsrat vertreten sind, können eine Listenverbindung eingehen. Dies ist auf den Wahlvorschlägen zu kennzeichnen, unter Angabe der anderen Liste bzw. den anderen Listen, mit der bzw. denen eine Listenverbindung eingegangen werden soll.
- (2) Listenverbindungen sind auf der Wahlliste zu kennzeichnen, unter Nennung der jeweiligen Verbindungsliste bzw. Verbindungslisten.
- (3) Für die Besetzung der Sitze im Fachschaftsrat zählen die Listen, die gemeinsam eine Verbindung eingegangen sind, als eine Liste. Es gilt der § 6 Abs. 1 bis 6 dieser Wahlordnung.

§ 8 Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Festlegung des Wahltermins durch das Studierendenparlament bestellt der amtierende Fachschaftsrat zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus drei oder fünf ordentlichen Mitgliedern und deren StellvertreterInnen. Bei der Benennung der Wahlausschussmitglieder ist nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Fachschaftsrat zugrunde zu legen. Mitglieder des Fachschaftsrates können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses können das passive Wahlrecht nicht ausüben.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und das Wahlergebnis. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter ist Vertretungsberechtigte bzw. Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen.
- (6) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die Mitglieder schriftlich ein. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge umgehend zusammen. In der Wahlwoche tagt der Wahlausschuss täglich.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn vier Werktage vorher schriftlich eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung auch kurzfristig schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

- (7) Ist eine Entscheidung dringend und unaufschiebbar und lässt sich auf fernmündlichem Wege mit den Mitgliedern des Wahlausschusses kein Kontakt knüpfen, so entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter. Auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses, die unverzüglich einzuberufen ist, wird über die Entscheidung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters ein Beschluss gefasst. Bei den Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und den Wahlunterlagen beizufügen.
- (8) Vertritt ein Mitglied des Wahlausschusses eine andere Meinung als die Mehrheit, so hat es die Möglichkeit eines Sondervotums. Das Sondervotum ist dem Hauptvotum und den Wahlunterlagen beizufügen.
- (9) Der Wahlausschuss tagt öffentlich; zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt die bzw. der Fachschaftsratsvorsitzende ein.

- (10) Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung iuristischer Unterstützung bedienen.
- (11) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger WahlhelferInnen aus dem Fachbereich bedienen. Bei der Berufung der WahlhelferInnen sollen nach Möglichkeit die im Fachschaftsrat vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Die WahlhelferInnen führen die Beschlüsse der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters und des Wahlausschusses aus.
- (12) Der jeweilige Fachschaftsrat der Fachhochschule Köln hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell zu unterstützen, soweit dies für die Durchführung der Wahl notwendig ist.
- (13) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die WahlhelferInnen haben auf die Einhaltung des datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.
- (14) Werden die Wahlen zu den Fachschaftsräten zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament der Fachhochschule Köln durchgeführt, übernimmt der Wahlausschuss des Studierendenparlamentes die Organisation der Wahlen zu den Fachschaftsräten.

§ 9 WählerInnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des WählerInnenverzeichnisses. Das WählerInnenverzeichnis ist aufgeschlüsselt entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Wahlordnung. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist im WählerInnenverzeichnis mit Name, Vorname und Matrikelnummer aufzuführen.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des WählerInnenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Als notwendig sind mindestens eine Ausfertigung des WählerInnenverzeichnisses pro Wahlurne und zwei weitere für den Wahlausschuss anzusehen. Die WählerInnenverzeichnisse müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die WählerInnenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden.
- (3) Während der Wahl sind die WählerInnenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an WahlhelferInnen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die WählerInnenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.
- (4) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Wahl, sind die WählerInnenverzeichnisse unter Aufsicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters zu verbrennen oder im Reißwolf zu vernichten. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Vernichtung der WählerInnenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.
- (5) Die WählerInnenverzeichnisse, die Wahlordnung und die Wahlbekanntmachung sind drei Wochen vor Beginn der Wahl für eine Woche in jeder Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Auslegen sollte in Übereinstimmung mit der Hochschulverwaltung im jeweiligen Fakultätssekretariat erfolgen.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses können bis zum Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen und/oder durch zu verteilende Handzettel, zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.

- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - 1. Ort und Datum der Veröffentlichung;
 - 2. die Wahltage;
 - 3. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
 - 4. Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 - 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates;
 - 6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können;
 - 7. den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu richten sind;
 - 8. Darstellung des angewandten Wahlsystems nach den §§ 6 und 7;
 - 9. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das WählerInnenverzeichnis eingetragen ist;
 - 10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des WählerInnenverzeichnisses;
 - 11. den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnisses,
 - 12. einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird:
 - 13. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahl mittags um 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Später eintreffende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von einem Tausend der Wahlberechtigten, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unter Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag (Liste) ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der KandidatInnen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll. Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit Adresse und Telefonnummer genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann.
- (5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 11 Abs. 1 dieser Wahlordnung genannten Frist eingereicht wurden, sind unverzüglich vom Wahlausschuss zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben. Die Frist für die Korrektur der Wahlvorschläge beträgt vier Werktage. Die korrigierten Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter bis 12 Uhr mittags einzureichen.

Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4 dieser Wahlordnung beseitigt, so ist

- 1. der gesamte Wahlvorschlag ungültig, wenn er nicht die Anforderungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 dieser Wahlordnung erfüllt und/oder die Bezeichnung der Liste fehlt;
- eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zu streichen, wenn die Anforderungen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 dieser Wahlordnung nicht erfüllt sind und/oder gegen die Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 dieser Wahlordnung verstoßen wurde.
- (6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge spätestens drei Vorlesungswochen vor Beginn der Wahl durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen und durch eine Wahlinformationszeitung öffentlich in der Studierendenschaft bekannt.

§ 12 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Gesamtzahl der KandidatInnen aller Wahlvorschläge, die den Anforderungen entsprechen, kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze des Fachschaftsrates, so findet Mehrheitswahl statt. Dabei kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte gewählt werden, ohne Bindung an einen vorher erfolgten Wahlvorschlag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als

Mandate zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss einen neuen Wahltermin.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:
 - 1. die Angaben über den Wahlberechtigten im WählerInnenverzeichnis,
 - 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
 - 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
 - 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

§ 14 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Unterlagen zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der einheitlichen Unterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Listen mit den Namen der KandidatInnen, sowie einen Hinweis auf das Wahlverfahren.
- (4) Die Listen sind fortlaufend zu nummerieren. Über die Nummer entscheidet das Los.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung durch ein bei einer Kandidatin bzw. bei einem Kandidaten einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Es ist eine angemessene Anzahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich behinderte und/oder chronisch kranke Wahlberechtigte, soweit dies notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

§ 16 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. In der Wahlbekanntmachung wird veröffentlicht, wo die Briefwahl beantragt werden kann. Die Briefwahlunterlagen können bis vier Werktage vor der Wahl, 12 Uhr, beim Wahlausschuss beantragt werden. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

- (2) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (3) Die Briefwahlstimme muss bis zum Abschluss der Wahl bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.

§ 17 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter verteilt die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die WahlhelferInnen, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei WahlhelferInnen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine der Wahlhelferinnen bzw. einer der Wahlhelfer die Wahlurne, so wird bis zu ihrer bzw. seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die WahlhelferInnen tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch die Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die WählerInnen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der KandidatenInnen ausgelegt.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgen kann (möglichst Wahlkabinen).
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren. Dieser Raum wird vom Wahlausschuss versiegelt.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss.
- (9) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.

§ 18 Wahlauszählung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses.

Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 3 dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen:
 - 1. die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
 - 2. aus denen sich der Wille der bzw. des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt;
 - 3. die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach der Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

§ 19 Wahlveröffentlichung

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen und durch das Verteilen von Handzetteln, zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.

- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Vorlesungstage nach Ende der Wahl für mindestens zwei Wochen auszuhängen.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten;
 - 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen;

 - 3. die Zahl der gültigen Stimmen;4. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 - 5. die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen;
 - 6. die Zahl der auf jede einzelne Kandidatin bzw. jeden einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen;
 - 7. die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze.

Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede bzw. jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der neugewählte Fachschaftsrat. Das Studierendenparlament der Fachhochschule Köln ist zu unterrichten und besitzt Vetorecht.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass diese sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Fachschaftsrates unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21 Zusammentritt des Fachschaftsrates

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat den gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen, auf der eine Fachschaftsratsvorsitzende bzw. ein Fachschaftsratsvorsitzender gewählt wird.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter oder nach Absprache die bzw. der scheidende Fachschaftsratsvorsitzende leitet diese Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Fachschaftsratsvorsitzenden, die bzw. der diese Aufgabe nach ihrer bzw. seiner Wahl fortführt.

§ 22 Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung

Diese Wahlordnung kann nur mit der Mehrheit der dem Studierendenparlament der Fachhochschule Köln angehörenden Mitglieder geändert werden.

§ 23 Beschluss und Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Zentren der Fachhochschule Köln durch Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Fachnochschule Koln			
vom 23. Mai 2006.			
sowie der Genehmigung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln			
vom 04.10.2006			
Die Präsidentin des Studierendenparlamentes	Der Rektor		
der Fachhochschule Köln	der Fachhochschule Köln		
(A)			
(Ricarda Gilges)	(Prof. Dr. phil. J. Metzner)		